

S a t z u n g
Der „Gemeinde Unterroth“.... über die Straßen-
benennung und einheitliche Kennzeichnung der
Haushaltungsschilder.

Gemeinde Unterroth

Die „Gemeinde Unterroth“.... verläßt auf Grund des Art. 23 des
Gemeindedurchführungsverordnungs Gesetztes Bayern vom 25.1.1931 (BayBG
z.B. 461) in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Straßens-
und Weggesetzes vom 11.7.1930 (GVBl. S. 247) folgende:

S a t z u n g

§ 1

Öffentliche Straßen der Gemeinde Unterroth.... erhalten Straßen-
namen. Alle Einwohner erhalten neue Haushaltungsschilder.
Die „Gemeinde Unterroth“.... erhält neue Nummern.

§ 2

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baugelände
sollen Art und Farbe der Leinwand eines Schildes zu wählen, das den
Straßennamen und die durch die Gemeinde eingesetzte Kennzeichnung
erschien. Ldt.

§ 3

Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Haushalte die Schilder
ausgestellt werden.

§ 4

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Kennzeichnung der Haushaltungssil-
der, ist es von der Gemeinde beschlossene Haushaltungsschild zu ver-
wenden, die Gemeindeschild, die ein anderes als das von der
Gemeinde beschlossene Kennzeichnungsschild vorweist, müssen dies inner-
halb zehn Tagen nach Bekanntwerden der Sitzung bei der Gemeinde
weilen.

§ 5

Die Haushaltungsschilder müssen stets in gut leuchtendem Farben
malten werden.

§ 6.

Die Kosten der Haushaltserledigung haben die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

§ 7

Die Sanktung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Unterroth
Geburtsdatum: 19.7.74

Gemeinde Unterroth

Ort: